BH Eisenstadt U., Ing. Julius Raab Str. 1, A-7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30.10.2026
Sachb.: Simone Braunstein
Telefon: 057 600-4115
Fax: +43 57 600 74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: **EU-BA-103-2176/1-4**

eAkt: **Wallner Hubert**

Kundmachung

Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung

Betreff:	gewerberechtliches Genehmigungsverfahren Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung von Klimageräten in Fremdenzimmer und Ferienwohnungen
Antragsteller:	Wallner Hubert Josef, Annagasse 11, 7083 Purbach am Neusiedler See
Anlage:	Gastgewerbebetriebsanlage
Standort:	KG Purbach am Neusiedler See, GstNr.: 2460/2, 2461/1; Schmalkräftengasse 4

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

am: 02.12.2026, um: 10:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Beschreibung (der Änderung) der Betriebsanlage:
In die von der Gemeinde Purbach am NSee mit Baubescheid vom 22.10.2025, Zl. 30/71/2025-7, bewilligten Fremdenzimmer sollen Klimageräte zur Aufstellung gelangen. Die Anlage wird aus 3 Ferienwohnungen und 3 Fremdenzimmer bestehen.

Die **Projektunterlagen** liegen sowohl am Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.
Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Die **bevollmächtigte Person** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche,

auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

HINWEISE:
Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.
Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,

- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)

- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.
Als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt).
Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zum Beispiel Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 63 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG kein Rechtsmittel zulässig.
Rechtsgrundlagen:
§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Victoria Zukowski

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur